

Bebauungsplan "auf der Räte"
Gemeinde Gerhardshofen

Die Gemeinde Gerhardshofen erläßt als Satzung auf Grund der §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes -BBauG- vom 23. Juni 1960 (BGBl I S.341) und des Art.107 der Bayerischen Bauordnung -BayBO- vom 1.8.1962 (GVBl S. 179) folgenden mit EntschlieÙung der Regierung von Mittelfranken vom 13.11.1967..... Nr. 217-1604g.376.. genehmigten

B e b a u u n g s p l a n :

§ 1

Für das Gebiet "auf der Räte" gilt der vom Architekturbüro G. Ruf und R. Engel Oberasbach-Kreutles am 15. April 1965 ausgearbeitete und am 13. Mai 1966 geänderte Plan, der zusammen mit den nachstehenden Vorschriften den Bauungsplan bildet.

§ 2

Der Geltungsbereich ist allgemeines Wohngebiet im Sinne des § 4 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 25. Juni 1962 (BGBl I S.429).

§ 3

1. StraÙenseitige Einfriedungen dürfen die fertige StraÙenkronen um nicht mehr als 1,30 m überragen. Für die Einfriedungen sind 2 Ausführungsarten zugelassen:
 - a) Maschendrahtzaun mit Hinterpflanzung, Sockelhöhe max. 0,50 m
 - b) Holzzaun mit senkrecht angeordneten Latten oder diagonal angeordneten Hanicheln, Sockelhöhe max 0,50 mzu a + b)
Pfeiler und Sockel sind in Naturstein oder Waschbeton auszuführen. Pfeiler dürfen nur an den Toren gesetzt werden. Der Zaun ist an Stahlprofilen zu befestigen, die im Sockel verankert sind und muß diese zur StraÙenseite hin verdecken.
2. Garagen und Nebengebäude sind mit einem Pultdach abzudecken, dessen Gefällerrichtung parallel zur längeren Seite verläuft. Das Dachgefälle darf nicht mehr als 10° betragen. Die Gebäudehöhe darf vom Terrain ab nicht mehr als 2,75 m betragen.

- 2 -

Bei Nebengebäuden, deren Flächen das übliche Garagenmaß überschreiten, sind Dachformen wie bei den Wohngebäuden zulässig.

§ 4

1. Es gilt die offene Bauweise, mit den Abweichungen:
 - a) daß Kleingaragen und in Verbindung mit diesen Nebengebäude auf den dafür im Plan festgesetzten Flächen an den Grundstücksgrenzen zulässig sind, selbst dann, wenn sie an Hauptgebäude angebaut werden;
 - b) daß im Rahmen der überbaubaren Flächen Gebäudegruppen mit einer Länge von mehr als 50 m zulässig sind.
2. Soweit eine Reihenhaus- oder Hausgruppenbebauung festgesetzt ist, sind innerhalb der überbaubaren Flächen die Gebäude durchgehend ohne seitlichen Grenzabstand zu errichten. An Stelle der Reihenhäuser und Hausgruppen können auch Einzelhäuser errichtet werden, wenn diese die volle Breite der überbaubaren Flächen einnehmen.
3. Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind bauliche Anlagen im Sinne des § 23 Abs. 5 BauNutzVO nicht zulässig, ausgenommen solche Anlagen, die nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können.

§ 5

Diese Satzung tritt gem. § 12 BBauG mit der Bekanntmachung in Kraft.

Gerhardshofen, den 6. July 1966.....



Wiessner
.....
Wiessner
Erster Bürgermeister